

## Particularia Gravamina

1. Das alle in Fürstenthümern, Bisthümern sich  
 das der Kayser, dergleichen alleine gemacht und sie  
 von andern formbeltes auch auß dem Stücken nicht  
 und die gewöhnliche gewöhnliche die Kaiser, Landes, Ritters,  
 bittet und dessen abstellung und es ist bei dem  
 alten Kayser, sein beider Landes müge.
2. Wirdt auch begehret, das das Ländliche Landt  
 nicht vollen recht werden müge, damit die Justitia  
 dem nach Recht, Insonderheit nicht gebet, es sey  
 Landrichter oder die Justiz, das er bekommet,  
 eine gewisse Befeldung geworden werde.
3. Weil auch vielen in ihren begehren müge  
 gegeben, die in Gefolge: die wälder zur Holz  
 befahrt, bittet man sie darüber zu verhalten, Insond.  
 hat aber bittet und nicht die Dambländer,  
 das durch die Verweisung, die wälder nicht vor sich  
 werden, die nicht privilegiert, auch das durch die  
 Holzung selbst Landes, sub pena anbehalten, das die  
 wälder gebrauchtes und sich des privilegierten Dambländer,  
 nicht wälder verhalten, bei dem auch die wälder  
 bedürftigt, das er nirgendt anders als in seiner  
 Landes, durch anhalten und vorabgehalten werden  
 alle, vorwärts sey Dambländisches privilegio.
4. Hat auch die Abschländler, insonderheit die







521  
Salige Burggraf Jeros Frey zu Sachmosen  
gemacht durch den Bastian von der Tranche zu  
Freysung zu geschick, dardurch Jhns große Hilfe  
abzugangs, als bitten Sie sich in integrum zu re-  
stituirn und Sie gleich falls Frey ist, freyheit zu  
haben.

9. Sie haben auch die Labialische Frey Anno 1620.  
4. Reich Baci Salz und gewisse Rechte, merum Jeros  
zu gut zu führen der dambt Jhns aber der selbst  
selbst Salz sich zu gut zu verwenden, und da die  
Freien auf sich Jeros nicht mehr führen wollten  
hat man Jhns 10. Ordyen genommen, und so die  
Lehen in so fern zu geschick, daß Sie und Salz gefest  
als bitten Sie, es die mit dem Jhns durch mich be-  
steuert und es Jhns ist selbste Jeros nicht  
wollen lassen.

10. Das vielfältige Lehen und Verblaynd d' Jeros  
Ostolburt, Lehen Jeros in Jeros Freyheit, und die dambt,  
ist dambt, wegen vielfältigen Freyheit und Jhns,  
wacht, so direkt und Jhns Lehen privilegia Landt  
und Jhns in Jhns Visitationen der Oberländische  
Ordyen Jhns Jeros, ist mehr dan zu gut in  
verhinderung, vielen Landt Jeros, werden noch  
Jhns Lehen ist, das nicht zulässig, und Jeros  
Sie sich allein an die Jeros Oberlande Jeros  
geschick, auch noch von Jeros nicht abzula Jeros  
in Jeros die dan auch das Jeros Jeros und willig







nicht vom Adel für: Item mit richtigem Recht zu  
maßen in gesetztem Ort Rumburg, bey dem 1490.  
Hertzog und dem des 414. Hertzog.

14.

Es begreiffen sich auch die Oberländer, das ihnen  
wider die pacht des Salzthonen, arbeits und  
gewonnen, wasd wenn sie selbst von Duzigk auß  
dem Weyßell Krauffen führen.

15

Es begreiffen sich die Duzen auß dem Bälzigen, es ihnen  
verloren wird an andr orten und Stüdt als allein  
in die Stüdt in Trozopstumb ihr getreudist zu führen  
und zu herten An.

Es ist auch schon vorhin das eine Protestation geschick  
in dieser mittell dem Kommiss, so die geringe, welche sich  
perstinaciter haben verhalten des H. Duzentzen und  
königliche Commissariss davon gemacht, ein gegeben, welche  
also lautet.

Protestatio quorundam Nunciorum Ordinis S. Egidii  
qui post habito mandato S. D. Regentii & Regis  
Commissariorum & Copiarum Regiarum de hoc scripta.

Nach dem auch dem Oberländer aller Sachgenossen  
zusammen durch einmüthig zu hören, es allerhand Un-  
müthig wollen vingschiffen werden, auch aber von unser  
Landesherrn, hat und von stich vingschiffen, in drohigen  
Verweigerung ein Kommissariss nicht zu willigen, so es aber  
geschick, wie dieses bey vorandert hat den Landesherrn  
dem Landtags weiter nicht bey weiser Hüth,  
sondern ein sehr notig zu sein verurtheilt, auch von unser  
Zugehörigen nicht selbst alles in dieser Landesherrn Land.